

Bisherige Fassung	Neuer Vorschlag																											
<p>§ 1</p> <p>Verbandsmitglieder, Name und Sitz des Verbandes</p> <p>(1) Die Landkreise Böblingen, Calw und Freudenstadt sowie die Landeshauptstadt Stuttgart bilden unter dem Namen Zweckverband Restmüllheizkraftwerk Böblingen einen Zweckverband im Sinne des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit</p> <p>§ 4</p> <p>Beteiligung</p> <p>Am Zweckverband sind</p> <table border="0"> <tr> <td>der Landkreis Böblingen</td> <td>mit 51,07 %</td> <td>(71.500 t/a),</td> </tr> <tr> <td>die Landeshauptstadt Stuttgart</td> <td>mit 17,93 %</td> <td>(25.100 t/a),</td> </tr> <tr> <td>der Landkreis Calw</td> <td>mit 21,36 %</td> <td>(29.900 t/a)</td> </tr> <tr> <td>und der Landkreis Freudenstadt</td> <td>mit 9,64 %</td> <td>(13.500 t/a)</td> </tr> </table> <p>beteiligt. Das dem einzelnen Verbandsmitglied am Durchsatz des RMHKW zustehende Verbrennungskontingent entspricht seiner Beteiligung.</p> <p>§ 6</p> <p>Verbandsversammlung</p> <p>(1) Die Verbandsversammlung besteht aus 34 Vertretern der</p>	der Landkreis Böblingen	mit 51,07 %	(71.500 t/a),	die Landeshauptstadt Stuttgart	mit 17,93 %	(25.100 t/a),	der Landkreis Calw	mit 21,36 %	(29.900 t/a)	und der Landkreis Freudenstadt	mit 9,64 %	(13.500 t/a)	<p>§ 1</p> <p>Verbandsmitglieder, Name und Sitz des Verbandes</p> <p>(1) Die Landkreise Böblingen, Calw, Freudenstadt und Rottweil sowie die Landeshauptstadt Stuttgart bilden unter dem Namen Zweckverband Restmüllheizkraftwerk Böblingen einen Zweckverband im Sinne des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit</p> <p>§ 4</p> <p>Beteiligung</p> <p>Am Zweckverband sind</p> <table border="0"> <tr> <td>der Landkreis Böblingen</td> <td>mit 51,09 %</td> <td>(82.000 t/a),</td> </tr> <tr> <td>die Landeshauptstadt Stuttgart</td> <td>mit 15,64 %</td> <td>(25.100 t/a),</td> </tr> <tr> <td>der Landkreis Calw</td> <td>mit 18,63 %</td> <td>(29.900 t/a),</td> </tr> <tr> <td>der Landkreis Freudenstadt</td> <td>mit 8,41 %</td> <td>(13.500 t/a)</td> </tr> <tr> <td>und der Landkreis Rottweil</td> <td>mit 6,23 %</td> <td>(10.000 t/a)</td> </tr> </table> <p>beteiligt. Das dem einzelnen Verbandsmitglied am Durchsatz des RMHKW zustehende Verbrennungskontingent entspricht seiner Beteiligung.</p> <p>§ 6</p> <p>Verbandsversammlung</p> <p>(1) Die Verbandsversammlung besteht aus 34 Vertretern der Ver-</p>	der Landkreis Böblingen	mit 51,09 %	(82.000 t/a),	die Landeshauptstadt Stuttgart	mit 15,64 %	(25.100 t/a),	der Landkreis Calw	mit 18,63 %	(29.900 t/a),	der Landkreis Freudenstadt	mit 8,41 %	(13.500 t/a)	und der Landkreis Rottweil	mit 6,23 %	(10.000 t/a)
der Landkreis Böblingen	mit 51,07 %	(71.500 t/a),																										
die Landeshauptstadt Stuttgart	mit 17,93 %	(25.100 t/a),																										
der Landkreis Calw	mit 21,36 %	(29.900 t/a)																										
und der Landkreis Freudenstadt	mit 9,64 %	(13.500 t/a)																										
der Landkreis Böblingen	mit 51,09 %	(82.000 t/a),																										
die Landeshauptstadt Stuttgart	mit 15,64 %	(25.100 t/a),																										
der Landkreis Calw	mit 18,63 %	(29.900 t/a),																										
der Landkreis Freudenstadt	mit 8,41 %	(13.500 t/a)																										
und der Landkreis Rottweil	mit 6,23 %	(10.000 t/a)																										

<p>Verbandsmitglieder.</p> <p>Es entsenden</p> <p>der Landkreis Böblingen 18 Vertreter</p> <p>die Landeshauptstadt Stuttgart 6 Vertreter</p> <p>der Landkreis Calw 7 Vertreter</p> <p>der Landkreis Freudenstadt 3 Vertreter</p>	<p>bandsmitglieder.</p> <p>Es entsenden</p> <p>der Landkreis Böblingen 18 Vertreter</p> <p>die Landeshauptstadt Stuttgart 5 Vertreter</p> <p>der Landkreis Calw 6 Vertreter</p> <p>der Landkreis Freudenstadt 3 Vertreter</p> <p>der Landkreis Rottweil 2 Vertreter</p>
<p>§ 7</p> <p>Verwaltungsrat</p> <p>(1) Der Verwaltungsrat besteht aus 15 Mitgliedern. Der Verbandsvorsitzende und seine Stellvertreter sind Mitglieder des Verwaltungsrats. Die 11 weiteren Mitglieder des Verwaltungsrats, von denen 7 dem Landkreis Böblingen, 2 der Landeshauptstadt Stuttgart, 2 dem Landkreis Calw angehören, werden von der Verbandsversammlung gewählt.</p>	<p>§ 7</p> <p>Verwaltungsrat</p> <p>(1) Der Verwaltungsrat besteht aus 15 Mitgliedern. Der Verbandsvorsitzende und seine 4 Stellvertreter sind Mitglieder des Verwaltungsrats. Die 10 weiteren Mitglieder des Verwaltungsrats, von denen 7 dem Landkreis Böblingen, 1 der Landeshauptstadt Stuttgart, 2 dem Landkreis Calw angehören, werden von der Verbandsversammlung gewählt.</p>

§ 8

Verbandsvorsitzender

- (1) Der Verbandsvorsitzende sowie ein erster, zweiter und dritter Stellvertreter werden von der Versammlung für die Dauer von 5 Jahren gewählt. Scheidet ein Gewählter aus der Versammlung aus, so endet auch sein Amt als Vorsitzender oder Stellvertreter. Die Versammlung wählt für die restliche Amtsdauer einen Nachfolger.

§ 8

Verbandsvorsitzender

- (1) Der Verbandsvorsitzende sowie ein erster, zweiter, dritter und vierter Stellvertreter werden von der Versammlung für die Dauer von 5 Jahren gewählt; jeder von ihnen soll einem anderen Verbandsmitglied gemäß § 1 Abs. 1 angehören. Scheidet ein Gewählter aus der Versammlung aus, so endet auch sein Amt als Vorsitzender oder Stellvertreter. Die Versammlung wählt für die restliche Amtsdauer einen Nachfolger.

§ 10

Eigenvermögen des Zweckverbandes

- (2) Der Zweckverband wird mit einem Stammkapital ausgestattet. Dieses wird auf 1.321.920,06 € festgesetzt.

§ 10

Eigenvermögen des Zweckverbandes

- (3) Der Zweckverband wird mit einem Stammkapital ausgestattet. Dieses wird auf 1.550.000 € festgesetzt.

§ 14

Auflösung des Zweckverbandes

- (1) Ein Beschluss der Versammlung über die Auflösung des Zweckverbandes kann nur mit einer Mehrheit von 69/70 der satzungsmäßigen Stimmenzahl gefasst werden.
- (2) Das nach Bereinigung der Verbindlichkeiten noch vorhandene Verbandsvermögen wird im Verhältnis der Beteiligungsquoten (§ 4) nach näherer Bestimmung der Versammlung unter die Verbandsmitglieder verteilt.

§ 14

Auflösung des Zweckverbandes

- (1) Ein Beschluss der Versammlung über die Auflösung des Zweckverbandes kann nur mit einer Mehrheit von 69/70 der satzungsmäßigen Stimmenzahl gefasst werden.
- (2) Für die einzelnen Verbandsmitglieder werden in Bezug auf den Bilanz des Zweckverbandes ausgewiesenen Gewinnvortrag Unterkonten eingerichtet, die den auf die einzelnen Verbandsmitglieder entfallenden jeweiligen Betrag ausweisen.
- (3) Das nach Bereinigung der Verbindlichkeiten noch vorhandene Verbandsvermögen wird nach der ausgewiesenen Quote der einzelnen Verbandsmitglieder am gesamten Eigenkapital

(Stammkapital zzgl. Gewinnvortrag gemäß Abs. 2) nach näherer Bestimmung der Verbandsversammlung unter die Verbandsmitglieder verteilt. Dies gilt nicht für die für die einzelnen Verbandsmitglieder eingerichteten Gewinnvortragsunterkonten gemäß Abs. 2. Diese werden entsprechend ihrem jeweiligen Ausweis zum Stichtag der Auflösung des Zweckverbandes an die Verbandsmitglieder ausgezahlt. Dabei wird auch das Jahresergebnis des letzten Wirtschaftsjahres vor der Auflösung des Zweckverbandes den Gewinnvortragsunterkonten anteilig zugerechnet.